

Einladung
ZUR
a.o. Mitgliederversammlung
der Familienhilfe Liechtenstein e.V.
am **24.05. 2022**

Liebe Vereinsmitglieder

Voraussichtlich am 3. Mai 2022 wird der Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag zur Schaffung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) vorliegen. Dieser BuA enthält auch den Gesetzesentwurf für das neu zu schaffende Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG). Dieser Gesetzesentwurf über das FHLG im BuA ist das Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen der Regierung und dem Vorstand der FHL zur Vorbereitung der Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Familienhilfe Liechtenstein" seit Beginn des Jahres 2021 geführt worden sind, und wozu der Vorstand von der Mitgliederversammlung der FHL am 24. 11.2020 ausdrücklich ermächtigt worden ist.

Nun ist der Zeitpunkt gekommen, Ihnen, liebe Mitglieder, diesen Entwurf des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) vorzustellen und Ihre Zustimmung zur Auflösung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein durch Umwandlung in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts einzuholen. Dazu ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der ich Sie ganz herzlich einladen möchte.

Die 1. a.o. Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein e.V. findet am 24. Mai 2022 um 19.00 Uhr im Vaduzer Saal statt.

Gemäss Art. 8 der Statuten der Familienhilfe Liechtenstein e.V. kann jedes ordentliche Mitglied verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand in die Traktanden der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung, spätestens bis Sonntag, 15.05.2022, schriftlich bei der Vereinspräsidentin (ingrid.frommelt@familienhilfe.li) oder per Post an Ingrid Frommelt, c/o Familienhilfe Liechtenstein e.V., Schwefelstrasse 14, 9490 Vaduz, eingereicht werden, welche die Traktanden entsprechend erweitern muss.

Vorbehaltlich des rechtzeitigen Eintreffens eines schriftlichen Antrages durch die Mitglieder, werden an der Mitgliederversammlung folgende Traktandenpunkte behandelt



Traktanden:

1. Begrüssung
2. Bestimmung der Stimmzähler und der Protokollführung
3. Genehmigung des Protokolls der 2. Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein e.V. vom 24. November 2020 durch die Mitglieder
Das Protokoll über die Mitgliederversammlung 2020 der FHL vom 24.11.2020 ist bereits auf der Homepage der Familienhilfe Liechtenstein e.V. (<https://www.familienhilfe.li/aktuelles/mitgliederversammlung>) freigeschaltet.
4. Vorstellung des Berichts und Antrags (BuA) der Regierung betreffend die Schaffung des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein sowie des im BuA enthaltenen Entwurfs des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)
Den BuA der Regierung inkl. des Entwurfs des Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) finden Sie nach dem 3. Mai 2022 auf der Homepage der FHL (<https://www.familienhilfe.li/aktuelles/mitgliederversammlung>).

Auf Wunsch können das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und der BuA in Printform telefonisch unter +423 2360066, per e-mail: heidi.hagmann@familienhilfe.li) oder per Post bei der Familienhilfe Liechtenstein e.V., Schwefelstrasse 14, 9490 Vaduz, angefordert werden. Die Dokumente werden in der Folge postalisch zugesandt.
5. Im Verständnis, dass sich mit der Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in die Stiftung öffentlichen Rechts „Familienhilfe Liechtenstein“ diese und die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe künftig eigenständig und unabhängig gegenüberstehen, fällt die Mitgliederversammlung der FHL nachfolgenden **Beschluss über die Auflösung der Familienhilfe Liechtenstein e.V. durch Umwandlung in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts** inkl. folgender unabdingbarer Voraussetzungen, von denen im Gesetzgebungsprozess **inhaltlich** nicht abgewichen werden darf:
 - 5.1 Die durch Umwandlung der Familienhilfe Liechtenstein e.V. in eine Stiftung öffentlichen Rechts entstehende Stiftung erhält den Namen „Familienhilfe Liechtenstein“.
 - 5.2 Die Stiftung erhält einen eigenständigen und unabhängigen Stiftungsrat, wenn möglich, mit einer Fachperson aus dem Gebiet der ambulanten Betreuung und Pflege.
 - 5.2.1 Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.
 - 5.2.2 Der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrats der LAK können an den Stiftungsratssitzungen der FHL mit beratender Stimme teilnehmen.

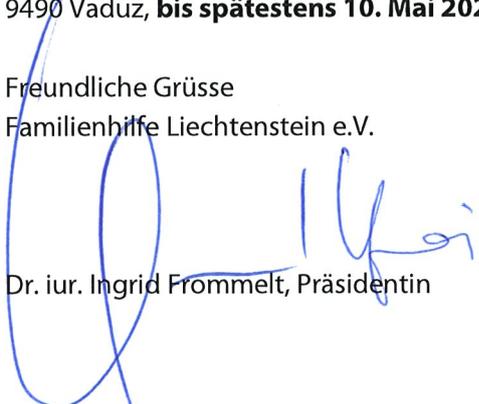
(Die Mitglieder stimmen dem Punkt 5.2.2 nur unter dem Vorbehalt zu, dass mit Inkrafttreten des FHLG auch dem Präsidenten des Stiftungsrats der FHL das Recht zur Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen der LAK mit beratender Stimme durch die Abänderung von Art. 9 lit. a) Bst. 5 LAKG explizit eingeräumt wird.)

- 5.3 Der Zweck der Stiftung umfasst:
- 5.3.1 Die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen
- 5.3.2 Die Koordination der involvierten Leistungserbringer
- 5.3.3 Die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.
- 5.4 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen Aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen,
 - b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen,
 - c) Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause,
 - d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind und solche, die aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person bei der Betreuung und Pflege mithelfen,
 - e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden und Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen,
 - f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3 duodecies ELG,
 - g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.
- 5.5 Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
- 5.6 Besteht in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation, so kann der Zweck der Stiftung in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.7. Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

- 5.7.1 Einkünfte der Stiftung sind
- a) Beiträge von Land und Gemeinden
 - b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen
 - c) Spenden
 - d) Sonstige Einkünfte.
- 5.7.2 Die Beiträge gemäss 5.7.1.lit. a) werden je zur Hälfte vom Land und von jenen Gemeinden, in denen die Stiftung Leistungen erbringt, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.
- 5.8 Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein ein.
6. Beratung und Abstimmung über allfällige von den Mitgliedern schriftlich bis zum 15.05. 2022 eingereichte Anträge
7. Varia

Um abschätzen zu können, wie viele Mitglieder an dieser a.o. MV der FHL am 24.5.2022 teilnehmen werden, ersuche ich um **Anmeldung** per Telefon 00423/236 00 66 oder per e-mail an heidi.hagmann@familienhilfe.li oder per Post an Familienhilfe Liechtenstein e.V., Schwefelstrasse 14, 9490 Vaduz, **bis spätestens 10. Mai 2022**.

Freundliche Grüsse
Familienhilfe Liechtenstein e.V.


Dr. iur. Ingrid Frommelt, Präsidentin

Vaduz, 22.03.2022